

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am  
27.05.2024 genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 80 / 2021-24

**Antragsteller:** Jugendausschuss

**Ordnung:** Jugendordnung

**Datum:** 04.02.2024

**Antrag:** Änderung § 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

### § 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

(1) Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes besteht die Möglichkeit, unter Beachtung territorialer und struktureller Gesichtspunkte, dass bis zu drei Vereine eine gemeinsame Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden. Ein Verein kann nur Mitglied einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft sein.

(2) Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein zu benennen. Der Verbandsjugendausschuss beschließt zur Bildung der Nachwuchs-Spielgemeinschaften Ausführungsbestimmungen.

(3) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen.

(4) Spielgemeinschaften, die auf Landesebene spielen und durch den jeweiligen KFA fristgerecht zugelassen wurden, können nach Prüfung durch den Verbandsjugendausschuss abgelehnt werden.

(5) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind als Anlage 1 der Jugendordnung beigefügt.

(6) **Spielgemeinschaften in den Altersklassen der G- und F-Junioren sind ab der Saison 2025/26 nicht zulässig.**

**Begründung:** Anpassung der Richtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften im NW-Bereich im Zuge der Einführung der neuen Spielformen im Kinderfußball.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2025 in Kraft.